

Tätigkeitsbericht für das Jahr 2022 der Republik Österreich iZm der Anti-Folter-Konvention

gem Art 26 Abs 3 der Verordnung (EU) 2019/125 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019

I. Vorbemerkung

Österreich bekennt sich uneingeschränkt zum absoluten Folterverbot, wie es ua. in Art 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Grundrechtecharta) niedergelegt ist:

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Gleiches gilt für die Abschaffung der Todesstrafe nach Art 2 Abs 2 der Grundrechtecharta:

„Niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet werden.“

Zudem ist die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für Österreich, die Europäische Union sowie die übrigen EU-Mitgliedstaaten prägend für die Beziehungen zu Drittstaaten. Die Verordnung (EU) 2019/125 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 (Anti-Folter-Verordnung) stellt Unionsregeln bezüglich des Handels mit Gütern auf, die zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder

Strafe verwendet werden könnten. Zuständige Behörde für die Republik Österreich ist das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), Abteilung V/2 - Exportkontrolle.

II. Regelungsmaterie der Anti-Folter-Verordnung¹

Die Anti-Folter-Verordnung differenziert zwischen:

- Gütern, die außer zur Vollstreckung der Todesstrafe oder zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe keine praktische Verwendung haben (**Anhang II**),
- Gütern, die zum Zwecke der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (**Anhang III**) und
- Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten (**Anhang IV**).

Die aktuelle Fassung der Anti-Folter-Verordnung, einschließlich der Güterlisten, findet sich unter nachfolgendem Pfad.

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A02019R0125-20210101&qid=1668759940387>

Die Anti-Folter-Verordnung enthält bezüglich **Gütern des Anhangs II** das **Verbot** der Ausfuhr, Einfuhr, Durchfuhr sowie der Vermittlung. Ebenso gilt das Verbot der Erbringung oder der Annahme von technischer Hilfe sowie von Ausbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs II für eine Adressatin oder einen Adressaten/ eine Erbringerin oder einen Erbringer in einem Drittland.

Für die Ausfuhr von Gütern des **Anhangs III**, ebenso wie für technische Hilfe und Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem Drittland und diesen Gütern, gibt es eine **Genehmigungspflicht**.

Für die Ausfuhr von Gütern des **Anhangs IV**, der technischen Hilfe oder Vermittlungstätigkeiten

¹ Die verkürzte Darstellung unter II. Regelungsmaterie der Anti-Folter-Verordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für eine vollständige Darstellung wird auf den Verordnungstext verwiesen.

im Zusammenhang mit Gütern des Anhangs IV und einem Drittland ist eine **Genehmigung** erforderlich.

III. Genehmigungen und Ablehnungen in 2022 durch das BMAW

In 2022 wurden **2 Genehmigungen** (Vorjahr: 6) für die **Ausfuhr von Gütern des Anhangs IV** vom BMAW erteilt. Hierbei, wie auch bei den Genehmigungen in den beiden Jahren zuvor, handelte es sich um Güter der Position 1.1, Anhang IV, Anti-Folter-Verordnung. Diese Position umfasst „Kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie“. Endverwenderinnen der Güter waren Einrichtungen des Gesundheitswesens in Bosnien und Herzegowina.

Gem. Art. 17 Abs 1 Anti-Folter-Verordnung wurden bei der Erteilung der Genehmigungen alle relevanten Aspekte berücksichtigt. Die genehmigten Barbiturate sollen in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zur Narkose im Zusammenhang mit medizinischen Eingriffen eingesetzt werden. Anhaltspunkte für eine andere Endverwendung, wie insbesondere der Vollstreckung von Todesstrafen, oder eine Umlenkung bestanden nicht.

Das BMAW hat in 2022 **keine Anträge** im Zusammenhang mit der Anti-Folter-Konvention **abgelehnt** (Vorjahr: 0).

Tabelle 1 Genehmigungen und Ablehnungen von grundsätzlich für die Vollstreckung der Todesstrafe geeigneten Gütern (Anhang IV)

	2020	2021	2022
Anzahl der Genehmigungen	11	6	2
Anzahl der Ablehnungen	0	0	0
Endbestimmungsland für Genehmigungen	Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Serbien	Bosnien und Herzegowina, Serbien	Bosnien und Herzegowina
Empfängerkategorie	Einrichtungen des Gesundheitswesens	Einrichtungen des Gesundheitswesens	Einrichtungen des Gesundheitswesens

IV. Bericht der EU-Kommission

Ergänzend wird auf den Bericht der EU-Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über Ausfuhrgenehmigungen im Jahr 2021 nach der Anti-Folter-Verordnung unter nachfolgendem Pfad verwiesen.

https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVII/EU/11/82/EU_118240/imfname_11189375.pdf

Impressum

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Abteilung V/2

Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2022. Stand: 10. Jänner 2023

Telefon: +43 1 711 00-0

E-Mail: exportkontrolle@bmaw.gv.at